



PARTIZANTRAVEL

den Menschen näher kommen



www.partizantravel.com/de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Version: September 2024

Reiseveranstalter: Partizan Travel GmbH, Holzhaussiedlung 15, D - 84069 Schierling

Tel: +49 9451 5643775

info@partizantravel.de

<http://www.partizantravel.com/de>

Steuernr: 244/135/00733

USt-IdNr: DE300944246

Handelsregister: HRB 14877

Amtsgericht Regensburg

Geschäftsführerin: Dr. Ursula Grandel

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage jedes Vertragsabschlusses mit der Partizan Travel GmbH, im Folgenden als PT abgekürzt.

1. Abschluss eines Reisevertrages

Die Anmeldung zu einer Reise kann in schriftlicher oder in mündlicher Form durch Brief, Email oder telefonisch erfolgen. Ein bindender Vertrag kommt zustande, sobald PT die Reiseanmeldung bestätigt hat. Die Bestätigung durch PT erfolgt im Regelfall per Email. In Ausnahmefällen erfolgt die Bestätigung auf dem Postweg oder per FAX.

2. Bezahlung

Die Bezahlung des Reisepreises erfolgt vor Antritt der Reise in drei Stufen: PT händigt dem Reiseteilnehmer, bzw. der Reiseteilnehmerin, einen Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB aus. Dieser Sicherungsschein versichert die Reisenden gegen den Ausfall von Reiseleistungen aus Gründen der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters. PT ist gegen das Insolvenzrisiko bei der R+V – Versicherung versichert.

Nach Erhalt des Sicherungsscheins wird eine Anzahlung in Höhe von 500 € fällig. Die restliche Zahlung wird zu einem vereinbarten Termin vor Antritt der Reise fällig.

3. Leistungen und Prospektangaben

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Reiseprospekt, der auf unserer Webseite veröffentlicht ist und auch der Reisebestätigung beiliegt. Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für PT bindend.

Sollte die Teilnehmerzahl nach Anmeldeschluss unter dem im Prospekt beschriebenen Minimum liegen, kann die Reise nach einer Preisanpassung trotzdem durchgeführt werden. PT informiert die Teilnehmer unverzüglich über das neue Angebot.



PARTIZANTRAVEL

den Menschen näher kommen



www.partizantravel.com/de

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von PT nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

PT verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich zu informieren. Im Fall einer nachträglichen, erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten.

5. Rücktritt durch den Kunden, Ersatzpersonen

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei PT. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann PT Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen fordern. Maßgeblich für die Berechnung des Ersatzes ist der Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen.

Abhängig von der zeitlichen Nähe des Rücktritts zum Reisebeginn erheben wir Storno-Gebühren wie folgt:

bis 3 Monate (12 Wochen) vor Reisebeginn:	100 €
12 – 8 Wochen vor Reisebeginn:	20% des Reisepreises
8 – 4 Wochen vor Reisebeginn:	40% des Reisepreises
4 – 1 Wochen vor Reisebeginn:	60% des Reisepreises
7 – 0 Tage vor Reisebeginn:	80% des Reisepreises

Bis zum Reisebeginn (unter Berücksichtigung des für die Organisation erforderlichen Zeitraums) kann der Reisende eine Ersatzperson benennen, die statt seiner an der Reise teilnimmt. PT kann der Teilnahme der Ersatzperson widersprechen, wenn Reiseerfordernisse oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so wird sich PT bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn eine Erstattung nicht möglich gemacht werden kann.

7. Rücktritt und Kündigung durch Reiseveranstalter

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl kann PT vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten. In der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise muss auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen worden sein. Die Fristen hierfür werden den Teilnehmern in der Bestätigung der Reiseanmeldung mitgeteilt. Tritt der Fall ein, teilt PT den angemeldeten Teilnehmern unverzüglich die Nichtdurchführung der Reise mit. Bereits geleistete Zahlungen auf den Reisepreis erhält der Kunde zurück.



8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl PT als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann PT für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist PT verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Beendigung der Reise zu treffen. In Bezug auf die Rückbeförderung endet die Verpflichtung von PT am Flughafen des Reiselandes. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Die übrigen Mehrkosten fallen den Reisenden zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters

PT haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
3. die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Prospekten angegebenen Reiseleistungen, sofern PT nicht gemäß Nummer 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

PT haftet unter Berücksichtigung der in Kapitel 11 angegebenen Beschränkungen der Haftung für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

10. Gewährleistung

Wird die Reise nicht vertragsgemäß durchgeführt, kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) für die Mängel verlangen, die er PT in nachvollziehbarer Form geschildert hat und die zeitnah nicht behoben werden konnten. Der Reisepreis ist im Verhältnis zum wirklichen Wert der Reise herabzusetzen.

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet PT innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, PT erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

Der Reisende schuldet PT den anteiligen Reisepreis für die Leistungen, die er bis zum Abbruch der Reise in Anspruch genommen hat. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den PT nicht zu vertreten hat.

11. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung von PT für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit PT für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.



PARTIZANTRAVEL

den Menschen näher kommen



www.partizantravel.com/de

Für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen PT aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung von PT bei Sachschäden je Kunde und Reise auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

Ein Schadensersatzanspruch gegen PT ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die vom Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung mitzuwirken und eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Fehlt eine örtliche Reiseleitung, sind Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen an PT an dessen Sitz zu richten. Unterlässt es der Reisende, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung bzw. Schadensersatz nicht ein.

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise gegenüber PT geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Andere Ansprüche unterliegen den gesetzlichen Verjährungsfristen.

PT unterrichtet die Reisenden vor Reiseantritt über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften des Reiselandes. PT haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Reisende PT beauftragt hat, es sei denn, dass PT die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich.

Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von PT bedingt sind.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Vertrags- und Rechtsverhältnisse zwischen PT und dem Reisenden richten sich nach deutschem Recht. Der Reisende kann PT nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von PT gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von PT maßgebend.